
Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Gertraud Rocher, Fraktion FDP/BV, vom 14.05.2013, Drucksache 4-1545/13-KT, zum Lärmschutz am Flughafen BER

Sachverhalt:

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes zum Lärmschutz am noch nicht fertig gestellten Flughafen BER wird an viele Eigentümer, statt der Finanzierung des Einbaus von Lärmschutzanlagen in die Wohngebäude, eine Entschädigungsleistung zu zahlen sein.

Fragen:

1. Wieweit sind die Empfänger der Entschädigungszahlung verpflichtet, diese trotzdem für Lärmschutzanlagen am Wohnhaus einzusetzen?
2. Kann und wird das Bauordnungsamt des Landkreises einen zumindest teilweisen Einbau von Lärmschutzanlagen in den betroffenen Wohnungen von den Eigentümern fordern und gegebenenfalls auch durchsetzen können?
3. Kann und wird das Bauordnungsamt des Landkreises die Nutzung von Räumen zu Wohnzwecken ohne einen wenigstens teilweisen Lärmschutz für die Aufenthaltsräume untersagen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Detlef Gärtner die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Entschädigungszahlung (30% des Verkehrswertes von Grundstück und Gebäude mit zu schützenden Räumen) kann vom Eigentümer frei verwendet werden. Es gibt keine Verpflichtung diese Mittel zweckbestimmt einzusetzen.

Dies ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss S. 108, 5.1.7:

"Soweit die Kosten für Schallschutzeinrichtungen im Sinne der Auflagen 5.1.2 und 5.1.3 30 % des Verkehrswertes von Grundstück und Gebäuden mit zu schützenden Räumen überschreiten und damit außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, hat der Betroffene gegenüber den Trägern des Vorhabens einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 30 % des o. g. Verkehrswertes."

Im Planfeststellungsbeschluss S. 666 (Teil C - Entscheidungsgründe) steht:

"Soweit die Kosten für Schallschutzeinrichtungen 30 % des Verkehrswertes von Grundstück und Gebäude mit zu schützenden Räumen überschreiten und damit außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, hat der Betroffene gegenüber den Trägern des Vorhabens einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Höhe von 30 % des o. g. Verkehrswertes (vgl. A.II.5.1.7

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

„Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzeinrichtungen/Entschädigungsleistungen“ Nr. 2 ab Seite 108). In den Fällen, in denen aufgrund der schlechten Bausubstanz der Einbau von Schallschutzfenstern nicht zu einer wesentlichen Verbesserung der Lärmsituation in Innenräumen führt, kann im Einzelfall die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen erfolglos oder unter Kostengesichtspunkten unverhältnismäßig sein. In diesen Fällen ist eine angemessene Entschädigung in Geld, die sich an dem o. g. Verkehrswert orientiert, zu zahlen.“

Zu 2.

Die zu erwartende Entschädigungsleistung ist für die Betroffenen eine Kompensation, ein Ausgleich für erlittene Nachteile oder Einschränkungen. Wie die Empfänger diese Leistung verwenden, ist in deren Belieben gestellt, sie können sie beispielsweise für Schallschutzmaßnahmen verwenden, müssen das aber nicht tun.

Das kann auch die Bauaufsicht nicht verlangen, da die Eigentümer der betroffenen Gebäude sich darauf berufen können, dass diese dem sog. formellen Bestandschutz unterliegenden, in der Vergangenheit also einmal in der bestehenden Weise genehmigt worden sind.

Die Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlagen (auch Wohngebäuden) richtet sich danach, ob die zu diesem Zeitpunkt bestehenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Ist das festgestellt und die entsprechende Genehmigung erteilt, hat diese Wirkung für die Zukunft, eine dauerhafte Anpassung an sich ändernde Gesetze und Verordnungen kann nicht verlangt werden.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Bauaufsichtsbehörde nachträgliche Lärmschutzmaßnahmen weder fordern darf noch durchsetzen kann.

Zu 3.

Nein. Dazu gibt es weder Verpflichtung noch Ermächtigung.

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete